Berechnung des Krankengeldes

gemäß § 47 Abs. 1, 2 und 6 SGB V

und des Krankengeldzuschusses

gemäß § 24 Abs. 4 – 7 TV AWO NRW

Präsentation des Konzernbetriebsrates
des AWO-Bezirks Westliches Westfalen e.V.

Höchstgrenzen des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich

- 70 % des Regelentgelts
- jedoch höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts.

Bei entsprechenden Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten kann das Krankengeld

- bis zu 100 % des monatlichen Nettoentgelts
- jedoch höchstens 84,00 Euro pro Tag

betragen.

Angaben des Arbeitgebers gegenüber der Krankenversicherung

- Als Entgeltabrechnungszeitraum gilt der Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltabrechnung abgeschlossen hat
  (gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 TV AWO NRW ein Monat).
- Das **Arbeitsentgelt** ist das Entgelt, was im Bemessungszeitraum erzielt wurde (laufende Vergütung).
  Das **Regelentgelt** ist das regelmäßig erzielte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Es setzt sich zusammen aus dem Arbeitsentgelt und den lohnsteuerpflichtigen Zahlungen wie Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) und/oder Überstunden die in den letzten 3 Monaten geleistet wurden (mindestens 1 Std./Monat).

steuerfreie Zuschläge (§3b EStG)

die nicht in die Berechnung des Krankengeldes einfließen

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 %,
2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 %,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 %,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 %

des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen.
Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.
Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages.
Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. **Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 %,**
2. Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

Berechnung des Bruttotagessatzes

am Beispiel von Entgelt der Gruppe 9 Stufe 6 TV AWO NRW

Tagessatz des Bruttoarbeitsentgelts

erzieltes beitragspflichtiges Entgelt (Krankenversicherungsbrutto) im letzten Kalendermonat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit : 30 Tage

3637,03 € : 30 = **121,23 €**

Brutto-Tagessatz der sozialversicherungspflichtigen Einmalzahlungen

Einmalzahlungen (Krankenversicherungsbrutto Einmalbezüge) : 360 Tage

2827,71 € : 360 = **7,86 €**

Tagessatz des Regelentgeltes

Tagessatz des Bruttoarbeitsentgeltes + Brutto-Tagessatz der Einmalzahlungen

121,23 € + 7,86 € = 129,09 €

Begrenzung des Tagessatzes des Regelentgeltes auf 70%

129,09 € x 70% = **90,36 €**

Hinweis: Bei regelmäßiger Zahlung von Mehrarbeits- und Überstundenvergütung wird das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt der vorherigen drei Monaten zu Grunde gelegt und durch 90 Tage geteilt.

Berechnung des Nettotagessatzes

Tagessatz des Nettoentgelts

Nettoarbeitsentgelt (berechnet aus KV-Brutto) : 30 Tage

2218,47 € : 30 = **73,95 €**

Netto-Tagessatz der SV-pflichtigen Einmalzahlung

Nettoarbeitsentgelt : Bruttoarbeitsentgelt

2218,47 € : 3637,30 € = 0,61 (Faktor)

Brutto-Tagessatz der Einmalzahlungen x Faktor

7,86 € x 0,61 = **4,80 €**

Tagessatz des Nettoarbeitsentgeltes

Tagessatz Nettoarbeitsentgelt + Netto-Tagessatz Einmalzahlung

73,95 € + 4,80 € = 78,75 €

Begrenzung des Tagessatzes des Regelentgeltes auf 90% des Nettoarbeitsentgeltes

78,75 € x 90% = **70,87 €** (Brutto-Krankengeld)

Hinweis: Bei regelmäßiger Zahlung von Mehrarbeits- und Überstundenvergütung wird das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt der vorherigen drei Monaten zu Grunde gelegt und durch 90 Tage geteilt.

Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wird ein Zuschuss zu den Barleistungen (Netto-Krankengeld) der gesetzlichen Krankenversicherung nach einer Beschäftigungszeit

- von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
- von mehr als fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
- von mehr als acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
- von mehr als zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche,

bis zur Höhe des Nettoentgeltes gezahlt; höchstens jedoch bis zu dem sich aus einem Bruttoentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ergebenden Nettoentgelt.

(§ 24 Abs. 4 Unterabsatz 1 TV AWO NRW)

Was ist das „Nettoentgelt“?

- Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 23 TV AWO NRW (Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung).
- Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen.
- Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist dieses fiktive Krankengeld zeitanteilig umzurechnen.

analog § 22 Absatz 2 Satz 2 – 4 TVÖD

Höhe des Krankengeldzuschusses

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzte kalendertägliche Bruttokrankengeld, vermindert um 50 v.H. der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile des Arbeitnehmers, die an den Rentenversicherungsträger, den Pflegeversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen sind. Bei Beschäftigten, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig sind, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses unter Abzug des Krankengeldhöchstsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

(§ 24 Abs. 4 Unterabs. 2 TV AWO NRW)

(Diese Regelung entstammt dem BMT-AW II. Sie galt seit dem 01.02.1992 und war im Zuge der Änderung des Haushaltbegleitungsgesetzes von 1984, die u.a. die Einführung von Sozialversicherungsabgaben vom Krankengeld beinhaltete, und der sich daran lang anschließenden Rechtsauseinandersetzungen eingeführt worden. Die Abführung von Beiträgen an die Sozialversicherung sollte auch beim Bezug von Krankengeld nicht einseitig zu Lasten des Arbeitgebers gehen.)

Berechnung des Krankengeldzuschusses

kalendertägliches Brutto-Krankengeld:	70,87 €
kalendertägliches Netto-Krankengeldes:	61,89 €
Sozialversicherungs-Beiträge:	8,98 €

Nettoentgelt: 2117,42 €

kalendertägliches Brutto-Krankengeld vermindert um 50% der SV-Beiträge

70,87 € - 4,49 = 66,38

Krankengeldzuschuss pro Tag

Nettoentgelt : 30 Tage – vermindertes kalendertägliches Bruttokrankengeld

(2117,42 € : 30) - 66,38 € = 4,20 €

Krankengeldzuschuss pro Monat

30 Tage x 4,20 € (Krankengeldzuschuss pro Tag)

= **126,02 €**